AMTSBLATT





FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt 85071 Eichstätt Druck: Hausdruck Landratsamt

Montag, 22. März Nr. 17 2021

Inhalt:

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);

Bekanntmachungen Landratsamt

51 Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BaylfSMV);

> Bekanntmachung über das Überschreiten des 7-Tages-Inzidenz-Wertes von 50 für den Landkreis Eichstätt

Das Landratsamt Eichstätt macht auf Grund von § 3 Nr. 2 und 3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BaylfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBI. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G) bekannt:

- Im Landkreis Eichstätt hat die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 50 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten (19.03.2021: 50,4; 20.03.2021: 81,28 und 21.03.2021: 82,78)
- Im Landkreis Eichstätt gelten damit ab dem 23. März 2021 nachfolgende Regelungen der 12. BaylfSMV, die an eine 7-Tage-Inzidenz über 50 geknüpft sind.
 - Die Ausübung von Sport ist ausschließlich in kontaktfreier Form und unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen nach § 4 Absatz 1 der 12. BaylfSMV (Angehörige des eigenen Hausstands sowie zusätzlich Angehörige eines weiteren Hausstands, maximal jedoch insgesamt fünf Personen) zulässig. Unter freiem Himmel ist die Ausübung kontakfreier Sportarten in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren weiterhin zulässig.
 - Die Öffnung von sonstigen und nicht für die tägliche Versorgung unverzichtbaren Ladengeschäften mit Kundenverkehr und von Handels-, Dienstleistungs- und Handwerksbetrieben, ist für einzelne Kunden nach voriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum zulässig.

Die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden darf nicht mehr als **ein Kunde je 40 m² der Verkaufsläche** betragen. Die **Kontaktdaten** sind zu erheben.

Ausgenommen hiervon sind die nach § 12 Absatz 1 Satz 2 der 12. BaylfSMV Handels- und Dienstleistungsbetriebe, die für die tägliche Versorgung unverzichtbar sind.

Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten können für Besucher nur nach vorheriger Terminbuchung und Kontaktdatenerfassung öffnen.

Diese Bekanntmachung tritt am 23. März 2021, 0 Uhr in Kraft.

Eichstätt, 22. März 2021

Seitz Oberregierungsrätin